

ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG i. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP UND W. WITTICH.

HEFT XXII.

HERMANN MAUER:
DAS LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN PREUSSENS.

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1907

DAS
LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN
PREUSSENS

AGRARGESCHICHTLICH UND VOLKSWIRTSCHAFTLICH
BETRACHTET.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER
BODENKREDITPOLITIK DES PREUSSISCHEN STAATES

VON
HERMANN MAUER
DOKTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1907.

M. DuMont Schauberg, Straßburg.

VORWORT.

Die Literatur über das landschaftliche Kreditwesen Preußens ist umfangreich und vielseitig. Es bedarf daher der Rechtfertigung, warum wir zu den zahlreichen Schriften über diesen Gegenstand noch eine neue hinzufügen.

Veranlassung zu der vorliegenden Arbeit gab der Umstand, daß es bisher noch an einer Darstellung fehlte, die das landschaftliche Kreditwesen als ein einheitliches Ganzes behandelt. Die Literatur setzt sich nämlich in der Hauptsache aus Monographien über die einzelnen Landschaften zusammen. Im Gegensatz hierzu soll jetzt das landschaftliche Kreditwesen als ein einheitliches Ganzes, als ein Kreditsystem, betrachtet werden.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist die Untersuchung dieses Systems nach einer ganz bestimmten Richtung hin: Wir wollen das Kreditwesen agrargeschichtlich betrachten; die Beziehungen zwischen Kreditsystem und Agrarverfassung sollen klargelegt werden. Zugleich soll aber auch dargelegt werden, wie das Kreditsystem die Entwicklung der Landwirtschaft überhaupt volkswirtschaftlich beeinflußt hat.

Diese Ausdehnung des Themas ermöglicht es, die Gesamtentwicklung des landschaftlichen Kreditwesens in großen Zügen darzustellen und gleichzeitig die Tätigkeit des Staates auf dem Gebiete des ländlichen Bodenkreditwesens kurz zu skizzieren. Im Hinblick hierauf glauben wir, unsere Arbeit als einen Beitrag zur Geschichte der preußischen Bodenkreditpolitik bezeichnen zu können.

Der agrargeschichtliche Teil der vorliegenden Arbeit entstammt in der Hauptsache meiner von der rechts- und staats-

wissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg i. E. preisgekrönter Schrift: „Das landschaftliche Kreditsystem Preußens agrarhistorisch betrachtet“.

Bei Anfertigung des zweiten Teiles und insbesondere bei der Behandlung bodenkredittechnischer Fragen ist mir meine langjährige Tätigkeit im Bank- und Bodenkreditfach in hohem Maße zustatten gekommen.

Die vorliegende Schrift basiert im wesentlichen auf bisher unveröffentlichtem Aktenmaterial, das jedoch nirgends einheitlich vorhanden ist. Es bedurfte daher umfassender Aktenstudien in den verschiedensten Archiven.

Benutzt wurden das Geheime Staatsarchiv und das Archiv des Landwirtschaftsministeriums in Berlin, ferner die Landschaftsarchive in Breslau, Königsberg, Stettin, Danzig, Posen und Halle, die Staatsarchive in Königsberg, Stettin, Danzig und Posen und endlich das Archiv der Kur- und Neumärkischen Haupttritterschaftsdirektion, sowie das landständische Archiv in Berlin.

Für meine Quellenstudien bei den Landschaften war das freundliche Entgegenkommen der Generallandschafts- und Landschaftsdirektionen unerläßliche Voraussetzung. Ihnen möchte ich daher vor allem meinen Dank sagen für die mir auf Veranlassung des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erwiesene bereitwillige Unterstützung.

Zu besonderem Danke verpflichtet bin ich ferner meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Knapp, der meine Arbeit mit Rat und Tat in der bereitwilligsten Weise gefördert hat.

Auch der freundlichen Unterstützung von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn Wirkl. Geheimen Oberregierungsrates Ministerialdirektors Dr. H. Thiel und des Herrn Wirkl. Geheimen Oberregierungsrates Ministerialdirektors Küster habe ich dankbar zu gedenken.

Bei der Suche nach dem einschlägigen Material unterstützte mich Herr Archivar Dr. Klingenberg vom Geheimen Staatsarchiv in liebenswürdigster Weise.

Sehr wertvolle Ratschläge wurden mir von Seiten des leider inzwischen verstorbenen Generallandschaftsdirektors Bon

in Königsberg zuteil. Dem weitgehenden Entgegenkommen, das er und Herr Generallandschaftssyndikus Dr. Leweck mir erwiesen haben, ist es zuzuschreiben, daß die Behandlung der ostpreußischen Verhältnisse in besonders ausführlicher Weise erfolgen konnte.

In Einzelfragen durfte ich den Rat der Herren Professor Dr. Wittich, Straßburg i. E., Ministerialdirektor Dr. Hermes, Berlin, Generallandschaftssyndikus Justizrat Lucas, Breslau und General-landschaftsrat Ausner, Posen, in Anspruch nehmen.

Allen den Herren, die mir bei meinen Forschungen behilflich waren, spreche ich hierdurch meinen aufrichtigen Dank aus.

Zum Schlusse möchte ich noch der Herren Landschaftsbeamten gedenken, denen ich so manche — wenn auch notwendige — Mühe und Arbeit verursacht habe.

Straßburg i/E., im Mai 1907.

Hermann Mauer.

INHALTSÜBERSICHT.

VORWORT	Seite III
EINLEITUNG	1
I. DAS LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN UND DER GROSSGRUNDBESITZ.	
1. Die Landschaften in ihrer politischen Bedeutung . . .	8
2. Das landschaftliche Kreditsystem und die kapitalistische Entwicklung der ostelbischen Gutswirtschaft am Aus- gang des XVIII. Jahrhunderts	19
3. Die wirtschaftliche Bedeutung des landschaftlichen Kre- ditwesens für den Großgrundbesitz in der Zeit von 1805—1905	31
II. DAS LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN UND DIE AGRARVERFASSUNG.	
1. Der Einfluß der landschaftlichen Kreditorganisation auf die Großgrundbesitzbildung am Ende des XVIII. Jahr- hunderts	48
2. Das landschaftliche Kreditsystem und die Bauernbe- freiung	59
3. Der Landschaftskredit und die Ausbreitung der Ritter- güter auf Kosten des köllmischen und bäuerlichen Grundbesitzes	74
4. Die Stellung der Landschaften zu den Parzellierungs- Bestrebungen der Rittergutsbesitzer	89
III. DAS LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN UND DER BÄUERLICHE GRUNDBESITZ.	
1. Der Ausschluß der Bauern aus den Landschaften . .	99
2. Die Organisation des bäuerlichen Bodenkredits durch die Landschaften	111
3. Das landschaftliche Kreditsystem im Dienste des bäuer- lichen Grundbesitzes	130

ERGEBNISSE	Seite
I. Die agrargeschichtliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des landschaftlichen Kreditwesens	157
II. Die Bodenkreditpolitik des Preußischen Staates . . .	160
ANHANG	
Das landschaftliche Kreditwesen und die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes	165
BEILAGEN	
1. Statistik des landschaftlichen Kreditwesens	179
2. Plan des Kaufmanns Büring, betreffend die Gründung einer General-Hypotheken-Kasse	190
3. Verzeichnis der benutzten Akten und Druckschriften .	196

ABKÜRZUNGEN IN DEN QUELLENANGABEN:

- St. A. = Staats-Archiv.
L. A. = Landschafts-Archiv.
M. A. = Archiv des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin.
L. S. = Landschaftssachen.
H. R. A. = Archiv der Kur- und Neumärk. Haupt-Ritterschaftsdirektion, Berlin.
L. Oek. C. = Landes-Oekonomie-Collegium.
D. Lwr. = Deutscher Landwirtschaftsrat.
G. L. D. = General-Landschafts-Direktion.
G. L. T. = General-Landtag.
G. V. = General-Versammlung.
E. A. = Engerer Ausschuß.
-

EINLEITUNG.

In der Geschichte des ländlichen Bodenkredits sind drei Entwicklungsstufen zu unterscheiden, die sich charakterisieren lassen durch die Worte Gebundenheit — Freiheit — Organisation.

Erstens: Gebundenheit, insofern die Grundbesitzer bei der Ausnutzung des Bodenkredits, d. h. der Verpfändung ihres Grundbesitzes zwecks Aufnahme und Sicherstellung von Darlehen, an die Zustimmung teils der Lehns- oder Grundherren, teils der Landespolizeibehörden gebunden sind.

Zweitens: Freiheit, insofern die Beschränkungen zugunsten Dritter in Wegfall kommen, die Ausnutzung des Bodenkredits jedem Grundbesitzer freisteht, er aber hinsichtlich der Befriedigung seines Kreditbedarfes, nach wie vor auf die private Darlehnsverleihung — den Individualkredit angewiesen ist.

Drittens: Organisation, insofern die Ausnutzung des Bodenkredits durch besondere zum Zwecke der Bodenkreditgewährung geschaffene Institute erleichtert und gefördert, der Individualkredit somit durch den organisierten Kredit ersetzt wird.

Die erste Stufe gehört fast überall der Vergangenheit an, in Deutschland ist auch die zweite bereits überwunden. Der Übergang zu der letzten Stufe vollzieht sich der Regel nach in der Weise, daß zunächst eine Ordnung des Hypothekenwesens, insbesondere die Einrichtung mit Publizität versehener Hypothekenbücher stattfindet.

In Preußen ist die Regelung des Hypothekenwesens im Jahre 1723 erfolgt. Schon bald hiernach tauchten die ersten Vorschläge zur Schaffung einer Kreditorganisation auf. Am 28. Mai 1729 erging eine Kabinetsordre, durch die Friedrich Wilhelm I. die Errichtung einer Landes-Kredit-Kasse für die

adeligen und köllmischen Gutsbesitzer Ostpreußens anordnete¹⁾. Dieses Projekt gelangte aber, wie so viele andere Friedrich Wilhelms I. nicht zur Ausführung. Erst unter Friedrich dem Großen wurde die Organisation des ländlichen Bodenkredits in Angriff genommen und der Grundstein zu dem landschaftlichen Kreditsystem gelegt.

Die Errichtung des landschaftlichen Kreditsystems ist auf die Anregung eines Berliner Kaufmanns, namens Büring zurückzuführen. Dieser unterbreitete dem Könige Friedrich II. im Jahre 1767 einen Plan²⁾, in dem die Schaffung einer Kreditorganisation für den grundbesitzenden Adel in Vorschlag gebracht wurde. Dem Büringschen Projekt lag der Gedanke zugrunde, daß fortan nicht mehr der einzelne Grundbesitzer für die Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse zu sorgen hätte, vielmehr ein Institut geschaffen werden müßte, daß diese Aufgabe für alle Gutsbesitzer gemeinschaftlich übernehmen könnte.

Man akzeptierte diesen Gedanken und rief nach und nach mehrere derartige Institute³⁾ ins Leben. Es geschah dies in der Weise, daß die Gutsbesitzer einer Provinz zu einem Verbandsverbande zusammentraten, der „Landschaftliches Kreditinstitut“ oder kurzweg „Landschaft“ genannt wurde. Dieser Korporation gehörten in der Kur- und Neumark diejenigen Gutsbesitzer an, die sich ausdrücklich angeschlossen hatten, in Schlesien, Pommern, Ost- und Westpreußen alle Besitzer aufnahmefähiger Güter eo ipso.

Die Landschaften darf man sich nicht als Kreditinstitute im Sinne der heutigen wissenschaftlichen Terminologie vorstellen. Es fehlten ihnen nämlich zwei Kriterien der modernen Kreditinstitute: Eigenes Kapital und Erwerbstendenz. Sie pflegten den Bodenkredit nicht, um dadurch einen Gewinn zu erzielen, sondern im Sinne einer Genossenschaft, die von ihren Mitgliedern nur soviel über die Selbstkosten hinaus verlangt, als zur Be-

¹⁾ St. A. Königsberg 84d.

²⁾ Beilage II.

³⁾ Die Schlesische Landschaft (1770), das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut (1777), die Pommersche Landschaft (1781), die Westpreuß. Landschaft (1787) und die Ostpreuß. Landschaft (1788).

streitung der Verwaltungskosten erforderlich ist. Eigenes Vermögen besaßen die Landschaften im Anfange überhaupt nicht, erst im Laufe der Zeit sammelten sie „eigentümliche Fonds“ an, die aber auch dann nur zur Deckung von Ausfällen und nicht zur Kreditgewährung benutzt werden durften. Die Mittel zur Beleihung der Rittergüter verschafften sich die Landschaften durch Aufnahme von Kapitalien bei Dritten. Dies waren in erster Linie die städtischen Kapitalisten, die eine Anlage für ihre flüssigen Gelder suchten. Ihnen gegenüber standen die ländlichen Grundbesitzer mit ihren Kreditbedürfnissen. Zwischen diese beiden Gruppen traten die Landschaften als Vermittlungsorgan. Sie gewährten den Gutsbesitzern einen unkündbaren Bodenkredit durch Aufnahme von Darlehen bei Kapitalisten. Diesen wurden für die gegebenen Darlehen seitens der Landschaften Urkunden ausgestellt, welche ihnen, als den Gläubigern, eine persönliche und dingliche Sicherheit bezüglich ihrer Darlehensforderung gewährten.

Diese Urkunden — Pfandbriefe genannt — wurden in den Landschaftsreglements übereinstimmend in folgender Weise definiert: „Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den verbundenen Ständen auf adlige Güter ausgefertigt und in Ansehung des Kapitals sowie wegen prompter und richtiger Abführung der Zinsen ihren Inhabern garantiert werden“.

Diese Definition läßt aber den wahren Charakter der Pfandbriefe nicht erkennen; denn sie spricht einerseits von hypothekarischer Sicherheit, wo eine solche nach modernen Rechtsbegriffen nicht besteht, während sie andererseits die Rechtstypen, die vorliegen, nicht klar hervortreten läßt. Tatsächlich gewährte der Pfandbrief zwei klar umschriebene Rechte. Erstens eine rein persönliche Forderung gegenüber den verbundenen Landständen, indem in ihm ausdrücklich bekundet wurde „die besondere Garantie der verbundenen Stände“¹⁾. Es haftete

¹⁾ Diese „Generalgarantie“ hatte Büring nicht vorgeschlagen. Die entgegengesetzte Angabe von Stadelmann (a. a. O. II. 125), die sich auch an anderen Stellen in der Literatur findet, ist unzutreffend. Es heißt in Bürings Plan ausdrücklich: „es wird keine Garantie der Landstände erfordert“.

demnach zunächst dem Inhabergläubiger des Pfandbriefes das Kapitalvermögen der verbundenen Stände d. h. der Landschaft. Infolge dieser persönlichen Haftung war nun aber die Landschaft berechtigt und verpflichtet, falls ihre liquiden Mittel zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger nicht ausreichten, die Haftung der zu ihr verbundenen Güter in Anspruch zu nehmen, da diese ihr auf Grund der Zugehörigkeit zum landschaftlichen Verbands ersatzpflichtig waren¹⁾.

Zum zweiten stellte die Pfandobligation dar:

Die Verbriefung der lediglich dinglichen Haftung des beleihenen Grundstückes dem Inhabergläubiger gegenüber, was durch die Worte zum Ausdruck kam: „Pfandbrief, welcher auf das im Kreise X. gelegene Gut Y. ausgefertigt worden“. Modern-rechtlich bedeutet dies, daß der Eigentümer für den jeweiligen Inhaber des Pfandbriefes nicht etwa eine Hypothek, sondern eine Grundschuld bestellte, mit andern Worten, daß hier lediglich das Grundstück, auf das der Pfandbrief ausgestellt war, nicht aber das Kapitalvermögen des Schuldners haftete. Der Pfandbrief schuf sonach zwei Rechtsbeziehungen, von denen die eine rein obligatorischer Natur — die Haftung der Stände —, die andere rein dinglicher Natur — die Haftung des dem Schuldner gehörigen Gutes — bewirkte.

Nach dieser Klarstellung des juristischen Charakters des Pfandbriefes soll nun der Hergang einer landschaftlichen Beleihung geschildert werden. Die erste Phase des Beleihungsgeschäftes war ein Antrag des kreditsuchenden Gutsbesitzers auf Bewilligung eines landschaftlichen Darlehns. Hierauf erfolgte die Abschätzung des zu beleihenden Gutes durch eine landschaftliche Taxkommission. Auf diesem Wege wurde das Maximum

¹⁾ Die Frage, ob sich die Haftung gegenüber der Landschaft über das Immobilienvermögen hinaus auch auf das sonstige Vermögen der Gutsbesitzer erstreckte, ist strittig. Rabe, der älteste und erste Schriftsteller, der die Pfandbriefe juristisch zu konstruieren versucht hat, verneint die Frage (Darstellung des Wesens der Pfandbriefe (1818) I 25), während W. von Brünneck sie auf Grund eingehender historischer Untersuchungen bejaht. (Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. III. Flg. VIII. Jahrg. 335.)

des Kredits, den der Gutsbesitzer beanspruchen konnte, festgestellt. In der Kur- und Neumark, sowie in Westpreussen hatten die Gutsbesitzer Anspruch auf ein Darlehen bis zur Hälfte, in Pommern und Ostpreußen aber bis zu zwei Drittel des Taxwertes. Bei der Schlesischen Landschaft, bei der man, um den Pfandbriefen in den Augen des Publikums eine höhere Sicherheit zu verleihen, die beleihbare Quote des Taxwertes gleichfalls auf die Hälfte normiert hatte, war das Taxsystem derartig gestaltet, daß tatsächlich eine Zweidrittelbeleihung stattfand¹⁾.

Nach Bewilligung des Landschaftsdarlehns erfolgte am nächsten Johanni bzw. Weihnachtstermin von seiten der Landschaft die Aushändigung der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer²⁾. Diese stellte im Verhältnis zwischen Landschaft und Gutsbesitzer die Hingabe des Darlehens dar³⁾. Die Gutsbesitzer konnten nun die Pfandbriefe auf zwei verschiedenen Wegen in bares Geld umsetzen. Zunächst konnten sie von der Landschaft selbst nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung die Einlösung der Pfandbriefe in bar verlangen. Erhielt z. B. ein Gutsbesitzer am Johannitermin Pfandbriefe, so konnte er sie für den nächsten Weihnachtstermin zur Einlösung anmelden. Das Geld zur Bezahlung der Pfandbriefe verschaffte sich die Landschaft, indem sie anderweitige Abnehmer für dieses Wertpapier suchte. Sie fand solche leicht, da die Pfandbriefe, die zuerst mit 5%, später mit 4½% verzinst wurden, dank der ihnen innewohnenden Sicherheit als eine gute Kapitalanlage angesehen wurden. Anfänglich galt es als ganz selbstverständlich, daß bei einer Weiterbegebung der Pfandbriefe nur der Nominalbetrag für sie bezahlt wurde. Die Nachfrage nach Pfandbriefen war aber bald so groß, daß die Kapitalisten ein Aufgeld von ¼—½% über den Nominalbetrag hinaus entrichteten. Dieses Agio stieg immer mehr

¹⁾ Geh. St. A. 96. 426. R. Immediatbericht Carmers an Friedrich II. v. 3. Febr. 1771.

²⁾ Bei Ablösung von Privathypotheken wurden die Pfandbriefe im Anfang zumeist den Privatgläubigern unmittelbar ausgeliefert.

³⁾ Nur das Kur- und Neumärk-Kr.-Inst. zahlte von 1783—1806 die Darlehen in bar aus. (Vgl. v. Voss, a. a. O.)

und mehr, so daß die Pfandbriefe zeitweise einen Kurs von 110% und mehr erreichten¹⁾. Seitdem die Pfandbriefe im freien Verkehr den Parikurs überschritten hatten, war es für die Gutsbesitzer vorteilhafter, den zweiten Weg einzuschlagen, nämlich ihre Pfandbriefe an Kapitalisten zu veräußern, statt sie der Landschaft zur Einlösung zu kündigen. Dies hatte zur Folge, daß die Landschaften sich keine Kapitalien mehr zur Bezahlung der Pfandbriefe zu beschaffen brauchten²⁾. Die Gelder, deren sie zur Bezahlung der Pfandbriefzinsen bedurften, erhielten sie durch die von den Gutsbesitzern zu entrichtenden Darlehenszinsen. Blieb ein Gutsbesitzer mit der Zinszahlung im Rückstand, so hatte die Landschaft das Recht, das betreffende Gut in Sequestration zu nehmen. Führte auch diese nicht zum Ziele, so kam das Gut zum Zwangsverkauf, wobei aber der Zuschlag nur dann erteilt wurde, wenn mindestens das landschaftliche Darlehn ausbezahlt wurde.

Im Laufe der Zeit sind nun in dem landschaftlichen Kreditwesen mancherlei Änderungen eingetreten. Sie betrafen aber hauptsächlich das Verhältnis der Pfandbriefinhaber zu der Landschaft.

Mit der Konvertierung der Pfandbriefe in den 30er Jahren des XVIII. Jahrhunderts wurde eine Maßregel verbunden, die eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes involvierte. Es war dies die gänzliche Beseitigung des dem Pfandbriefinhaber bis dahin zustehenden Kündigungsrechtes. Der Gutsbesitzer ist seitdem darauf angewiesen, die Pfandbriefe, die er als Darlehensvaluta erhält, im freien Verkehr zu versilbern. Da dies auch bereits vorher allgemein üblich gewesen war, so waren die praktischen Folgen der Entziehung der Kündigungsbefugnis nicht so bedeutend, als man vielleicht annehmen könnte. Auch der Beliebtheit der Pfandbriefe hat diese Maßregel keinen Eintrag getan.

Das Rechtsverhältnis, in dem die Gutsbesitzer als Mitglied zur Korporation stehen, ist von den anläßlich der Konvertierungen

¹⁾ Jahrbücher der preuß. Monarchie I. 271.

²⁾ Posen O. P. XV. A. 3II. Mitteilung der Schles. G. L. D.

vorgenommenen Änderungen nicht berührt worden¹⁾. Dies ist für uns, da wir hauptsächlich die Beziehungen zwischen Landschaft und Gutsbesitzer behandeln, entscheidend. Deshalb erübrigt es sich auch, auf die sonstigen Änderungen einzugehen, die im Laufe der Zeit in den Beziehungen zwischen den Landschaften und den Pfandbriefinhabern eingetreten sind.

Der Vollständigkeit halber sei aber noch erwähnt, daß die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Landschaften ausgegebenen Pfandbriefe dem Inhaber kein dingliches Recht mehr, sondern nur ein Forderungsrecht gegen die Landschaften gewähren. Die alten Pfandbriefe mit „Spezialhypothek“ sind nach und nach fast ganz aus dem Verkehr verschwunden.

¹⁾ v. Brünneck i. Beiträge zur Erl. d. D. R. III. F. VIII, 494.

I.

DAS LANDSCHAFTLICHE KREDITWESEN UND DER GROSSGRUNDBESITZ.

1. DIE LANDSCHAFTEN IN IHRER POLITISCHEN BEDEUTUNG.

Unter der Regierung Friedrichs des Großen ist der schon unter seinen Vorgängern stark geschwächte Einfluß der Stände völlig bedeutungslos geworden. Die Ritterschaft, die beim Regierungsantritt des Königs sehr lebhaft für die Wiederherstellung der früheren ständischen Rechte eingetreten war, sah bald ein, daß an eine Erfüllung ihres Wunsches nicht zu denken war. In den neuerworbenen Landesteilen Schlesien und Westpreußen hatte der König die noch bestehenden Stände sogar förmlich aufgehoben¹⁾. Die politische Bedeutung der Stände war somit vernichtet; die ständische Gliederung der Gesellschaft blieb jedoch erhalten. Infolgedessen repräsentierte jeder der drei Stände nach wie vor eine Interessengemeinschaft, ohne aber als solche organisiert zu sein. Dies änderte sich aber mit der Errichtung des landschaftlichen Kreditsystems. Der grundbesitzende Adel wenigstens wurde in den Landschaften genossenschaftlich organisiert. Die Landschaften gewannen dadurch eine über ihre ursprüngliche Bestimmung hinausgehende Bedeutung. Dies machte sich so stark bemerkbar, daß man sogar angenommen hat, Friedrich der Große habe durch die an die frühere ständische Verfassung anknüpfende Organisation der Schlesischen Landschaft den dortigen Adel für die Aufhebung der ständischen Rechte gewissermaßen entschädigen wollen²⁾. Diese Auffassung

¹⁾ Bornhak, C. Preuss. Staats- und Rechtsgeschichte S. 213.

²⁾ Gebel, A.: Über die tiefe Verschuldung der Schles. Rittergüter. S. 15.

ist jedoch nicht zutreffend. Wenn man bei der Organisation der Landschaften vielfach auf alte ständische Einrichtungen zurückgegriffen hat, so ist dies nicht aus politischen, sondern aus technischen Gründen geschehen¹⁾.

Es entsprach durchaus nicht der Absicht Friedrichs des Großen, durch die Errichtung der Landschaften eine Neubelebung des ständischen Einflusses herbeizuführen. Daß diese Wirkung trotzdem eingetreten ist, erklärt sich eben aus dem ausgeprägt ständischen Charakter der Landschaften und der ihnen gewährten Selbstverwaltung. Die Leitung der landschaftlichen Kreditinstitute lag nämlich völlig in den Händen eingesessener Gutsbesitzer, und auch der an der Spitze stehende Präsident, dessen Ernennung dem Könige oblag, sollte diesem Kreise entnommen werden²⁾. Die laufenden Geschäfte der Landschaften wurden von den Landschafts-, bzw. Ritterschafts-Direktionen erledigt. Als Aufsichtsorgan war diesen eine mindestens alljährlich einmal zusammentretende Kommission, der sogenannte „Engere Ausschuß“, beigegeben. Die Wahl aller dieser Verwaltungsorgane erfolgte durch den landschaftlichen Generallandtag, der sich aus den Deputierten des ritterschaftlichen Grundbesitzes zusammensetzte. Auf den Kreistagen, die die Wahl dieser Deputierten vornahmen, konnte jeder Rittergutsbesitzer seine die Landschaft betreffenden Wünsche und Bedenken vortragen³⁾. Es lag nahe, daß man sich bei diesen Zusammenkünften nicht nur auf die Erörterung landschaftlicher Angelegenheiten beschränkte, sondern auch andere Dinge von allgemeinem Interesse zur Sprache brachte. Dies entsprach keineswegs den Intentionen Friedrichs des Großen, der nach der Erwerbung von Schlesien ausdrücklich bestimmt hatte, daß Versammlungen von Gutsbesitzern nur in Anwesenheit der Landräte stattfinden dürften⁴⁾. Er ordnete deshalb an, daß ihm fortdauernd genauer

¹⁾ v. Götz: Zu dem 100 jähr. Jubiläum der Schlesischen Landschaft. S. 8.

²⁾ Schles. L. Regl. v. 1770, Teil II, Cap. I, § 1.

³⁾ Cf. z. B. Westpr. L. Regl. v. 1787, T. II, Cap. VI, § 1.

⁴⁾ Geh. St. A. 74, I. IV, Schlesien 2.

Bericht über die Landschaft erstattet würde, damit rechtzeitig eingeschritten werden könnte, wenn der in der Landschaft vereinigte Adel versuchen sollte, einen Einfluß auf die Regierung zu gewinnen¹⁾. Ferner wurde bestimmt, daß in den von den Landschaftsdirektionen ausgehenden Zirkularen nur Dinge enthalten sein dürften, die das landschaftliche Kreditwesen betrafen. Es ergingen auch wiederholt Anordnungen, die die Landschaften auf ihren ursprünglichen Wirkungskreis verwiesen. So ermahnte der König in einer Kabinettsordre vom 4. Oktober 1783 die Pommersche Landschaft, sich nicht mit allgemeinen Landesangelegenheiten zu befassen, sondern ihre ganze Aufmerksamkeit dem Kreditwesen zuzuwenden²⁾.

Aus allen diesen Maßregeln geht hervor, daß Friedrich der Große über die Bestrebungen des Adels, mit Hilfe der Landschaften eine Neubelebung des ständischen Einflusses herbeizuführen, sehr wohl unterrichtet war. Diese Erkenntnis mag ihn auch bestimmt haben, die Einführung des Kreditsystems in Ostpreußen abzulehnen; denn gerade in Ostpreußen hatte sich der Adel eine größere Unabhängigkeit der Regierung gegenüber bewahrt, als in den anderen Provinzen³⁾. Es mußte dem Könige daher höchst unerwünscht erscheinen, diesen Adel durch die Errichtung einer Landschaft noch mehr zu stärken. Die Berechtigung dieser Bedenken ist durch die weitere Entwicklung in Ostpreußen bestätigt worden. Friedrich Wilhelm II. gab nämlich, im Gegensatze zu seinem Vorgänger, alsbald nach seinem Regierungsantritt seine Zustimmung zur Errichtung einer Landschaft für Ostpreußen. Deputierte des Adels wurden zusammenberufen, um ein Landschaftsreglement auszuarbeiten und die sonstigen Vorbereitungen für die Organisation der Landschaft zu treffen. Die Folge hiervon war, daß das ständische Leben, das

¹⁾ Geh. St. A. 89, 62 B, Immedialbericht des Grafen Hoym v. 17. März 1798.

²⁾ L. A. Stettin, Generalia betr. E. A. v. 1783.

³⁾ In einer Kabinettsordre vom 1. Juni 1781 heißt es mit Beziehung auf den Ostpreußischen Adel „sie dienen nicht und wollen nichts thun, also werden Höchstdieselben auch für sie nichts thun“. (St. A. Königsberg 84 d.)

in Ostpreußen nie völlig unterdrückt worden war, einen neuen Impuls erhielt¹⁾. Die Landschaftsdeputierten beschränkten sich nicht auf ihren eigentlichen Wirkungskreis, sondern betätigten sich auch als Standesvertretung des Adels. In dieser Eigenschaft richteten sie am 30. September 1789 eine Eingabe an die Regierung, in der sie baten, den Verkauf adliger Güter an Personen bürgerlichen Standes fortan nicht mehr gestatten zu wollen²⁾.

Als Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1798 zur Regierung kam, fand er in Ostpreußen eine vollkommene Organisation des Adels vor, deren Mittelpunkt die Landschaft bildete. Das starke Solidaritätsgefühl, das in jener Zeit innerhalb des Adels herrschte, kam auf dem damals abgehaltenen Huldigungslandtag besonders deutlich zum Ausdruck³⁾. Die Deputierten der Ritterschaft, die hier und späterhin in einer Immediateingabe an den König die Wünsche des Adels zur Sprache brachten, gehörten — was höchst charakteristisch ist — sämtlich den Landschaftskollegien an. Auch das behufs Abänderung der Gemeindeordnung gewählte ständische Comité bestand fast nur aus Mitgliedern der Landschaftsdirektionen. Infolgedessen trat in jener Zeit eine auffallende Vermischung von ständischen und landschaftlichen Angelegenheiten ein, die auch in den Landschaftsakten ihren Ausdruck findet. Die Grenzlinie zwischen der landschaftlichen und der ständischen Interessensphäre verwischte sich immer mehr und mehr. Selbst die Regierung gewöhnte sich nach und nach daran, die Landschaften als die offizielle Vertretung des grundbesitzenden Adels anzusehen.⁴⁾ So ermächtigte der Minister Freiherr vom Stein im Jahre 1808 den landschaftlichen Generallandtag in Ostpreußen über die Einkommensteuer, eine rein ständische Angelegenheit, in Beratung zu treten.

Der Ostpreußische Landtag von 1808 ist auch noch in anderer Beziehung von der größten politischen Bedeutung ge-

¹⁾ Vgl. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens (1822).

²⁾ St. A. Königsberg 88d.

³⁾ Lehmann, Max „Freiherr vom Stein“ II. 44.

⁴⁾ Denkschrift zur Feier des 100jähr. Bestehens der Ostpr. L. S. 11.

wesen. Er hatte darüber zu entscheiden, ob die Domänen in die Landschaft aufgenommen werden sollten. Diese Frage war für den Staat von der größten Bedeutung, da die Regierung Pfandbriefe auf die Domänen aufnehmen und diese als Sicherheit für die an Frankreich zu zahlende Kriegskontribution verpfänden wollte¹⁾. Die Verhandlungen mit dem französischen Gouvernement über die Zahlung einer Kriegskontribution seitens Preußens hatten nämlich bereits mehrere Monate gedauert, ohne zu einem Resultate zu führen, und Preußen war deshalb immer noch von französischen Truppen besetzt. Alle Versuche, die Kontribution durch eine Anleihe vom Auslande zu beschaffen, waren gescheitert. Die französischen Unterhändler verlangten schließlich die Abtretung eines Teils der preußischen Domänen. Diesen Vorschlag erklärte der Freiherr vom Stein für indiskutabel²⁾. Da er aber wohl einsah, daß die Domänen das einzig verfügbare Vermögensobjekt des Staates waren, so entschloß er sich, sie als Sicherheit für die Kriegskontribution zu verpfänden. Dies konnte am einfachsten geschehen, indem die Domänen in die Landschaften aufgenommen und Pfandbriefe auf sie ausgefertigt wurden. Stein hoffte nun, daß die Aufnahme der Domänen in die Landschaften ohne Schwierigkeiten erfolgen würde³⁾. Hierin hatte er sich jedoch getäuscht. Die Ostpreußische Landschaft, an die man sich zuerst gewandt hatte, verhielt sich den Wünschen der Regierung gegenüber durchaus ablehnend. Die für den landschaftlichen Generallandtag erwählten Deputierten erhielten von ihren Kreisen übereinstimmend die Instruktion, gegen die Aufnahme der Domänen zu stimmen und erklärten sich auch demgemäß zu Beginn der Beratung⁴⁾. Als es aber zur Abstimmung kam, fielen sämtliche Deputierte um. Die Aufnahme der Domänen in die Landschaft wurde einstimmig genehmigt. Dem waren allerdings mehrtägige Verhandlungen vorausgegangen. Hierbei scheint der Ostpreußische Adel den Umstand, daß die

¹⁾ Lehmann M. Freiherr vom Stein II. 172.

²⁾ Pertz, G. H. Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. II. 50 u. 62.

³⁾ Pertz, G. H. II. 74.

⁴⁾ L. A. Königsberg XII. 54.